

Eingereicht per Online-Formular unter:

<https://umfragen.tg.ch/index.php/476172?lang=de>

Bern, 19. Januar 2021

## **Vernehmlassungsantwort zum Selektiven Obligatorium vorschulische Sprachförderung**

### **Allgemeine Angaben**

Institution: AvenirSocial Region Ostschweiz

Name Kontaktperson: Tobias Bockstaller, Verantwortlicher Fachliche Grundlagen

Telefon: +41 31 380 83 00

Email: [t.bockstaller@avenirsocial.ch](mailto:t.bockstaller@avenirsocial.ch)

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'700 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstatteleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

### **Stellungnahme zum erläuternden Bericht**

- *Bemerkungen zu Kapitel 1 Ausgangslage*

AvenirSocial Region Ostschweiz begrüsst die angestrebte Einführung des selektiven Obligatoriums zur vorschulischen Sprachförderung grundsätzlich. Wir möchten für die restliche Stellungnahme insbesondere auf den in diesem Kapitel erwähnte (wirtschaftliche) Nutzen von Investitionen im Bereich der frühen Förderung und auf die Erhöhung der Chancengerechtigkeit durch frühe Förderung verweisen. Dieses sehr wirtschaftlich geprägte Vokabular des Gesetzes widerspiegelt aus unserer Sicht mitnichten die Vorteile frühkindlicher Bildung für die Kinder. Wir anerkennen, dass in unserer Gesellschaft offenbar solche Argumente einen hohen Stellenwert haben, möchten aber festhalten, dass diese «Investitionen» vor allem einen grossen Gewinn für die Entwicklung der Kinder und somit der Gesellschaft sind. Wir möchten in unserer Stellungnahme insbesondere die Punkte, die diesen Grundsätzen widersprechen, hervorheben.

- *Bemerkungen zu Kapitel 2 Selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung*

Keine Bemerkungen

- *Bemerkungen zu Kapitel 2.1 Erziehungsberechtigte/Kinder*

AvenirSocial steht dem Erheben von Beiträgen für die vorschulische Sprachförderung kritisch gegenüber. Aus einem rein wirtschaftlichen Blickwinkel heraus insbesondere, da wie im Kommentar zu Kapitel 1 erwähnt, mit frühkindlicher Förderung die Chancen erhöht werden, dass später auf weitere Unterstützungsmassnahmen verzichtet werden kann. Es zeigt sich, dass öfters Kinder von Eltern mit weniger gutem Bildungsstand und tiefem Einkommen Sprachförderung erhalten. Deshalb stellt sich also die Frage warum das Erheben von Beiträgen überhaupt notwendig ist und man damit die Möglichkeit schafft, dass Gemeinden auch von Eltern mit tiefem Einkommen Beiträge verlangen können. Wir empfehlen stattdessen, das Angebot für Eltern grundsätzlich kostenlos zu machen. Die anfallenden Beiträge sollten zu 100% steuerfinanziert sein. Damit könnte man auch einen Beitrag zur gerechteren Verteilung der finanziellen Ressourcen in der Gesellschaft leisten.

- *Bemerkungen zu Kapitel 2.2 Angebote der vorschulischen Sprachförderung*

Hier möchten wir als Berufsverband insbesondere darauf hinweisen, dass zur Sicherung der Qualität festgehalten werden muss, dass die Angebote nur von ausgebildeten Fachpersonen geleitet werden.

- *Bemerkungen zu Kapitel 2.3 Schulgemeinden*

Keine Bemerkungen

- *Bemerkungen zu Kapitel 2.4 Politische Gemeinden*

Keine Bemerkungen

- *Bemerkungen zu Kapitel 2.5 Kanton*

Keine Bemerkungen

### **Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung**

- *Sind Sie einverstanden mit Abs. 1 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)? "Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung."*

Antwort: Ja

Bemerkungen: keine Bemerkungen

- *Sind Sie einverstanden mit Abs. 2 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss."*

Antwort: mit Vorbehalt

Bemerkungen: Durch das Überlassen der Verantwortung bei den Schulgemeinden, wird eine Ungleichbehandlung der Kinder innerhalb des Kantons riskiert. Dies widerspricht dem Grundsatz der Chancengerechtigkeit. Wir fordern hier im Gesetz festzuschreiben, dass alle Gemeinden verpflichtet sind nach den gleichen Grundsätzen über einen Förderbedarf zu entscheiden.

- *Sind Sie einverstanden mit Abs. 3 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten."*

Antwort: mit Vorbehalt

Bemerkungen: Im Anschluss an Abs. 2 sollten nicht die Schulgemeinden, sondern der Kanton die Kosten übernehmen, damit Gemeinden nicht aufgrund ihrer soziodemographischen Zusammensetzung finanziell benachteiligt werden.

- *Sind Sie einverstanden mit Abs. 4 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt."*

Antwort: Nein

Bemerkungen: Die Gemeinden sollen nicht selbstständig über die Höhe der Beiträge entscheiden können, dies führt zu einer Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons und widerspricht der Chancengerechtigkeit. Zudem müsste vom Kanton festgehalten werden, welche Kriterien die „Bedürftigkeit“ ausmachen. Wie bereits unter Kapitel 2.1 festgehalten, sprechen wir uns grundsätzlich aufgrund der Chancengerechtigkeit dagegen aus, dass für die Förderangebote Beiträge erhoben werden.

- *Sind Sie einverstanden mit Abs. 5 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus."*

Antwort: Ja, mit Vorbehalt

Bemerkungen: Es müsste aus unserer Sicht im vorliegenden Gesetz zwingend auf die Wichtigkeit des Datenschutzes verwiesen werden.

- *Sind Sie einverstanden mit Abs. 6 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Der Regierungsrat regelt 1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung; 2. die Anforderungen an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und 3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten."*

Antwort: Ja, mit Vorbehalt

Bemerkungen: Wir fordern, Punkt 3 zu streichen, da aus unserer Sicht für die frühkindliche Sprachförderung keine Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden sollen. Zudem erschliesst es sich uns nicht, was die „weitere Pflichten“ der Erziehungsberechtigten sein könnten.

- *Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 6 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)?*

Antwort: Ja

Bemerkungen: Wie bereits mehrfach erwähnt müssten die Kosten für echte Chancengerechtigkeit vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

- *Sind Sie einverstanden mit der Befristung auf fünf Jahre der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 23a Beitragsgesetz?*

Antwort: Ja

Bemerkungen: keine Bemerkungen

- *Bemerkungen zum Entwurf § 28a-d der Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)*

Keine Bemerkungen

### **Stellungnahme zum Erläuternden Bericht**

- *Bemerkungen zu Kapitel 4 Finanzielle Auswirkungen*

Hier müssen die eingesparten Kosten aufgrund der nicht mehr notwendigen Unterstützungsmassnahmen durch die verstärkte Frühe Förderung mitberücksichtigt werden. Mit der aktuellen Vorlage läuft der Kanton Gefahr, die Kosten für individuelle Sprachförderung vermehrt auf die Erziehungsberechtigten abzuwälzen.

### **Schlussbemerkungen**

Wir begrüssen das angestrebte selektive Obligatorium für frühe Sprachförderung im Hinblick auf die Chancengerechtigkeit für alle Kinder. Gezielte, staatlich getragene und qualitativ hochstehende frühkindliche Bildung ermöglicht es die Chancengerechtigkeit für die Kinder zu erhöhen. Wir bestehen darauf, dass für die Umsetzung von Chancengerechtigkeit nicht die Eltern der Kinder verantwortlich gemacht werden dürfen. Wie bereits in den Bemerkungen unter Kapitel 1 möchten wir noch einmal festhalten, dass wir eine rein ökonomische Argumentation für bildungspolitische Entscheide nicht als angebracht erachten. Der Gewinn von Angeboten der frühkindlichen Bildung lässt sich nicht monetär festhalten, sondern geht sowohl für die Kinder, sowie auch für die Gesellschaft weit darüber hinaus. Uns ist bewusst, dass in der Schweiz solche Argumente leider oft im Vordergrund stehen. Gerade deshalb ist es uns ein Anliegen, einer solchen Argumentationslinie entgegen zu wirken und uns auf den Nutzen für die Menschen und die Gesellschaft zu fokussieren. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.